

## Wichtiges zur Schafhaltung im Freien<sup>1</sup>



Der Tierschutz bekommt immer wieder Hinweise von aufmerksamen Bürgern, die sich um das Wohlergehen der im Freien gehaltenen Schafe sorgen. Vor allem im Winter, wenn die Nächte frostig sind und im Sommer, wenn die Sonne ihre Hitzeperiode eröffnet.

Gleich vorweg: Den Tieren kommt die Freilandhaltung mehr entgegen, als die Stallhaltung. Sie können ihr natürliches Bedürfnis nach Bewegung und Beschäftigung besser ausleben. Frische Luft tut ihnen gut und Schafe vertragen trockene Kälte besser als Hitze. Ausgenommen sind windige nasskalte Wetterbedingungen, da ihnen dann das nötige Luftpolster in der Wolle fehlt.

Die ganzjährige Freilandhaltung von Schafen (und Rindern) ist aus Sicht des Tierschutzes zu befürworten, solange folgende Anforderungen erfüllt sind:

### Winter-Witterungsschutz

Alle Tiere können einen Schutz vor extremer Witterung aufsuchen:

- Bei Wanderherden hängt das von der guten Planung des Schäfers ab.
- Für alle übrigen gilt: bei extremer Witterung muss ein Witterungsschutz im Winter (Stall oder Unterstand) vorgesehen und innerhalb desselben Tages belegt werden können. Dieser muss allen Tieren Platz bieten (siehe ergänzend Unterpunkt «Sozialkontakte und Ruhen»).
- Die Kantone Aargau, St. Gallen und Zürich gehen richtigerweise noch einen Schritt weiter: Für alle im Freien gehaltenen Schafe muss ein künstlicher Witterungsschutz zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar permanent gewährleistet sein.

<sup>1</sup> Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV) Art. 3,5,6,7,9,10,11,12,15,16,19,33,34,36,52

### **Sommer-Witterungsschutz**

Bei Hitze müssen Schafe Schatten aufsuchen können. Dazu reichen unter Umständen Bäume oder andere natürliche Schattenspende oder ein Unterstand.

### **Versorgung**

Wasser und Futter stehen in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung.

- Zufütterung, falls Futterangebot auf der Weide nicht ausreichend
- keine eingefrorenen Tränken (Schnee reicht nicht)
- sauberes Wasser und Mineralstoffe (z.B. Leckstein)
- mindestens zweimal täglich Zugang zu frischem Wasser

### **Schaf-Schur**

Der beste Zeitpunkt für die mindestens einmal jährlich stattfindende Schafschur ist das Frühjahr, denn diese stellt auch für ausgewachsene Schafe zu jeder Zeit einen Klimaschock dar. Schafe sind nach der Schur empfindlich gegen Kälte und Sonneneinstrahlung, so dass auf einen geeigneten Witterungsschutz geachtet werden muss.

Bei Schafen, die dauernd im Freien gehalten werden, muss die Schur so erfolgen, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.<sup>2</sup>

### **Bewegung**

Schafe dürfen nicht angebunden gehalten werden. Genügend Auslauf und Bewegung sind wichtig. Das ist gemäss Tierschutzverordnung erfüllt, wenn Schafen an mind. 90 Tagen im Jahr Auslauf gewährt wird – davon 30 Tage während der Winterfütterungsperiode. Tierfreundlicher ist auf jeden Fall permanenter Auslauf und Weidegang. Gesundheit, Kondition und Fruchtbarkeit werden dadurch positiv beeinflusst.

### **Trächtige Aue, Muttertier und Lämmer**

Das Befinden von Auen, die kurz vor dem Ablammen sind, muss zweimal pro Tag überwacht werden, um bei möglichen Zwischenfällen schnell reagieren zu können. Sie müssen eingestallt werden, wenn die Tage vor der Geburt in die Winterperiode fallen sollte (1. Dezember–28. Februar).

Neu geborene Lämmer sind Umwelteinflüssen gegenüber besonders empfindlich. In den ersten beiden Wochen nach der Geburt müssen sie jederzeit Zugang zu einem Stall oder einem Unterstand haben. Über zwei Wochen alten Lämmern muss Heu oder anders geeignetes Raufutter angeboten werden. Stroh alleine reicht nicht.

### **Kürzen des Schwanzes bei Lämmern**

Fachkundige Personen dürfen das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen vornehmen. Der Schwanzstummel muss After und Zucht bedecken. Eine Betäubung ist nicht erforderlich gemäss Tierschutzverordnung. Ein tierfreundlicher Schafhalter verzichtet indessen auf das Schwanz-Kupieren.

**Sozialkontakte und Ruhen**

Das Schaf ist ein Herdentier und sollte nie alleine gehalten werden, es sei denn, Krankheit oder Ablammen machen das kurzzeitig erforderlich. Dann muss das Tier auf jeden Fall Sichtkontakt zu seinen Artgenossen haben. Schafe dürfen nicht angebunden gehalten werden. Sie stehen oder liegen gerne beieinander, wobei alle Tiere einer Gruppe genug Platz zum Liegen haben müssen: Bei Unterständen zur Dauerhaltung eines 50–70 kg Schafes im Freien 0,5 m<sup>2</sup>, 70–90 kg schwere Schafe 0,6 m<sup>2</sup>, über 90 kg schwere Schafe 0,75 m<sup>2</sup>. Haben Auen Lämmer (bis 20 kg) dabei, wird für bis 90 kg schwere Auen 0,75 m<sup>2</sup> und für schwerere Tiere mit Lämmern 0,9 m<sup>2</sup> Liegefläche im Unterstand benötigt.

Um nicht zu frieren, müssen sie einen sauberen trockenen und zugfreien Liegebereich zur Verfügung haben. Im Stall muss der Liegebereich eingestreut sein.

**Klauenpflege**

Da der natürliche Abrieb der Klauen meist nicht reicht, müssen diese geschnitten werden bevor diese zu lang sind. Die Klauengesundheit ist regelmässig zu überprüfen. Wenn die Schafe beim Fressen knien ist das ein Alarmzeichen (Moderhinke!).

**Misstände melden**

Nehmen Sie Kontakt mit dem örtlichen Tierschutzverein auf. Dort wird man Ihnen gerne weiterhelfen. Adressen finden Sie im Internet unter [www.tierschutz.com](http://www.tierschutz.com)>Sektionen

**Herausgeber:**

Schweizer Tierschutz STS, Fachstelle Wildtiere, Dornacherstrasse 101, Postfach, 4018 Basel, Tel. 061 365 99 99, Fax 061 365 99 90, Postkonto 40-33680-3, [sts@tierschutz.com](mailto:sts@tierschutz.com), [www.tierschutz.com](http://www.tierschutz.com)

Dieses und weitere Merkblätter stehen unter [www.tierschutz.com/publikationen](http://www.tierschutz.com/publikationen) zum Download bereit.